

(4) Auf den Arbeitsstellen sind Brandbinden bereitzuhalten.

Wasserbauliche Arbeiten einschl. Wasserfahrzeuge, Tauchcrarbeiten, Baggerarbeiten, Druchluftarbeiten

§ 130

Bei Arbeiten an, auf und im Wasser sind ausreichend Rettungsmittel, wie Kähne mit Rudern, Seile, Haken, Rettungsringe u. dgl., bereitzuhalten.

Mit ihrer Handhabung vertraute Personen müssen stets anwesend sein.

§ 131

Arbeiten vor im Betrieb befindlichen Stollen oder saugenden Leitungen dürfen erst nach deren Absperrung begonnen werden und nachdem sichergestellt ist, daß sie so lange geschlossen bleiben, wie die Arbeiten dauern.

§ 132

(1) Flöße, von denen aus gearbeitet wird, müssen tragfähig, sicher befestigt und gegen Abtrieb gesichert sein. Sie sind mit Brettern abzudecken und müssen allseitig eine 8 cm hohe Bordleiste haben.

(2) Bei Glatteis darf erst gearbeitet werden, nachdem die Bretter durch Streusand abgestumpft wurden.

§ 133

Lauf bohlen und Stege zu Wasserfahrzeugen müssen 40 cm breit sein und an einer Seite ein Handseil oder Geländer haben.

Schrägliegende Laufbohlen und Stege müssen mit aufgenagelten Trittleisten versehen sein. Bei Dunkelheit muß ausreichende Beleuchtung vorhanden sein.

§ 134

Größere Wasserfahrzeuge, Schwimmbagger, Elevatoren, Spüler u. dgl. sind mit Rettungsstangen und mit mindestens zwei Rettungsringen von je 57 kg Tragfähigkeit und mit einer 20 m langen Wurfleine auszurüsten. Befinden sich mehr als 20 Personen an Bord, so soll für je 10 Mann ein Rettungsring vorhanden sein. Die Ringe sind an Deck an einer leicht zugänglichen, gut sichtbaren Stelle aufzuhängen.

§ 135

Baggerschuten müssen an den Öffnungen, der Seitentanks wasserdichte Verschlüsse haben. §

§ 136

Wasserfahrzeuge müssen, soweit es der Betrieb zuläßt, mit sicherem Geländer von mindestens 90 cm Höhe versehen sein.

Ausgenommen hiervon sind Prahme (Schuten), die ausschließlich zum Transport von Baggergut benutzt werden.

§ 137

Brunnenschächte müssen, wenn sie tiefer als 1,50 m werden und nicht im festen Gestein liegen, ausgesteift werden.

§ 138

(1) Die Arbeitsstelle ist in angemessener Entfernung von der Schacht- oder Brunnenöffnung mit

einem Schutzgeländer abzusperren und die Öffnung selbst mit Bordbrettern zu umwehren.

(2) Ausgeschachteter Boden, Baustoffe, Geräte u. dgl. dürfen erst in 1,50 m Entfernung vom Rand gelagert werden.

(3) Der Schacht- oder Brunnenrand ist so zu sichern, daß kein Wasser einbrechen kann.

(4) Bei Einstellung der Arbeit muß die Schachtöffnung abgedeckt oder die Umwehrung verschlossen werden.

§ 139

Die im Schacht Beschäftigten sind gegen herabfallende Gegenstände durch Bühnen oder Schutzdächer zu schützen.

§ 140

(1) Fördergefäße dürfen nur bis zur Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

(2) Materialien und Geräte, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, sind am Fördergefäß oder Förderseil sicher zu befestigen.

§ 141

(1) Bei der Förderung in Schächten ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so zu sichern, daß sich das Seil beim Aufsetzen oder Anstoßen nicht unbeabsichtigt vom Gefäß lösen kann.

(2) Die Förderseile sind regelmäßig zu prüfen. Schadhafte Seile sind zu entfernen.

§ 142

Bei Tiefen von mehr als 10 m sind die Beschäftigten anzuseilen. Sie müssen Leinen zur Verständigung mit in den Schacht nehmen.

§ 143

(1) An Haspelvorrichtungen über den Schächten müssen die Fördergefäße ohne Gefahr abgezogen und eingehängt werden können.

(2) Handhaspeln müssen Querstangen und eiserne Vorstecker oder eine andere sichere Sperrvorrichtung haben. Der Rundbaum darf weder nach oben ausspringen noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

(3) Bei mehr als 10 m Schachttiefe müssen die Handhaspeln mit Bremsen versehen sein.

(4) Die Haspelstützen müssen auf tragfesten, den Schacht auf allen Seiten um mindestens 1 m überragenden Unterlagehölzern aufgestellt sein.

§ 144

(1) Bei Förderschächten von mehr als 20 m Tiefe müssen die Leitergänge (Fahrten) von dem übrigen Schachtraum durch sichere Verschlüsse abgetrennt sein.

Das gilt nicht für die im § 147 Ziff. 2 bezeidineten und für solche Schächte, in denen ein besonderer Leiterschacht (Fahrschacht) vorhanden ist.

(2) Leitern in Förderschächten von weniger als 20 m Tiefe dürfen während der Förderung nicht benutzt werden.